



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

DR. STEFAN GULNER
Engel
Festsetzung
Konten

26 Cg 101 / 06y

21

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Ronald Kunst als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Curd Steinhauer und die Richterin Mag. Martina Malesich in den verbundenen Rechtssachen

A. Der klagenden Parteien 1. **Majken Hofmann**, Pensionistin, 2. **Anna Lokrantz**, Angestellte, 3. **Maria Müller**, Angestellte, 4. **Andreas Müller-Hofmann**, Angestellter, und 5. **Lena Müller-Hofmann**, Angestellte, alle S-11147 Stockholm, Arsenalgatan 4, Schweden, vertreten durch Freymüller/Noll/Obereder/Pilz & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedsspruchs und Feststellung (Streitwert € 50.001,--), 26 Cg 101/06y des Landesgerichtes für ZRS Wien, und

B. der klagenden Parteien 1. **George Bentley**, Unternehmer, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA und 2. **Trevor Mantle**, Angestellter, 1431 W. 534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, VC, Canada, beide vertreten durch Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedspruches und Feststellung (Streitwert € 50.000,--), 26 Cg 125/06b des

Landesgerichtes für ZRS Wien,
jeweils gegen die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei 1. **Univ.Prof. Dr. Peter Rummel**, Hochschullehrer, p.A. Johannes-Kepler-Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 4040 Linz, Altenberger Str. 69, 2. **Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger**, Hochschullehrer, p.A. Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 1010 Wien, Schottenbastei 10-16, und 3. **Dr. Andreas Nödl**, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Salztorgasse 2, alle vertreten durch Spohn/Richter & Partner, Rechtsanwälte OEG in Wien,

I. in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

a) **Die Urkundenvorlage der klagenden Parteien zu B vom 16.7.2007 („Vorlage eines Gutachtens“) wird zurückgewiesen.**

b) **Der Antrag der klagenden Parteien zu B auf Berichtigung der Parteienbezeichnung „von bisher: George Bentley, Kaufmann, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA, und Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada, auf**

nunmehr: 1.) Maria Altmann, Kauffrau, 3065 Danalda, USA-90064 Los Angeles, 2.) George Bentley, Geschäftsmann, 2600 Lunada Lane, Alamo, USA - 94507-1023, 3.) Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Ave, Canada - V7P 1L1, Vancouver, BC, 4.) Francis Gutmann, Angestellter, 3702 Parc La Fontaine, Canada - H2L 3M4, Montreal, QB" wird abgewiesen.

II. über den Antrag der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei auf Zurückweisung der Nebenintervention der klagenden Parteien zu B nach öffentlicher mündlicher Verhandlung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die „streitgenössische Nebenintervention“ der klagenden Parteien zu B wird zurückgewiesen.

III. über die Berufungen der klagenden Parteien zu A und B gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 28.2.2007, 26 Cg 101/06y, 26 Cg 125/06b-9,

a) in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Aus Anlass der Berufung wird das angefochtene Urteil, soweit es das Feststellungsbegehren der klagenden Parteien zu A abweist, als nichtig aufgehoben und

die Klage zu A insoweit zurückgewiesen

b) nach öffentlicher mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

1. Beiden Berufungen wird nicht Folge gegeben.

2. Die klagenden Parteien zu A sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.593,44 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.112,06 (darin € 518,68 USt) bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3. Die klagenden Parteien zu B sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.282,23 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu B und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.405,46 (darin € 567,57 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu B (Berufungsbeantwortung und Äußerung zum Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung, zur Vorlage eines Gutachtens und zur "streitgenössischen Nebenintervention")

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt jeweils insgesamt € 20.000,--.

5. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

u n d

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt:

In der Österreichischen Galerie im Schloss Belvedere befindet sich das im Eigentum der beklagten Partei stehende Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ von Gustav Klimt. Sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A („Familie Müller-Hornmann“) als Erben der portratierten Amalie Zuckerkandl, andererseits, als auch die Kläger zu B sowie die Kläger zu C und D, Dr. med. Nelly Auersperg, alle zum Fiskus gehörend, erheben Ansprüche auf dieses Gemälde nach dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998 (KunstrückgabeG).

Die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg schlossen im Mai 2005 mit der Republik Österreich einen Schiedsvertrag („arbitration agreement“, ungenau übersetzt mit „Schlichtungsvereinbarung“), worin sie vereinbarten, dass ein Schiedsgericht („panel“, ungenau übersetzt mit „Gremium“) über die Fragen entscheiden solle, ob hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne

Bezahlung gemäß § 1 KunstrückgabeG erfüllt sind, und bejahendenfalls, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an jene von Amalie Zuckerkandl zurückgegeben werden soll. Als Schiedsrichter bestimmten die Altmann-Gruppe und DDr. Auersperg den Drittnebenintervenienten, die beklagte Partei den Zweitnebenintervenienten; diese beiden einigten sich auf den Erstnebenintervenienten als weiteren Schiedsrichter.

Ebenfalls im Mai 2005 schlossen die Parteien dieses Schiedsvertrages mit den Mitgliedern der Familie Müller-Hofmann eine Beitrittsvereinbarung („joinder agreement“), wonach der Familie Müller-Hofmann sämtliche Vorteile und Verpflichtungen aus dem Schiedsvertrag hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ zukommen sollten. Die Familie Müller-Hofmann verpflichtete sich, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen. Auf diese Beitrittsvereinbarung wurde auch im Schiedsvertrag Bezug genommen und festgehalten, dass deren Abschluss und insbesondere die Bereitschaft der Familie Müller-Hofmann, das Ergebnis des Schiedsverfahrens als verbindlich zu akzeptieren, Bedingung für die Zustimmung der Parteien zum Schiedsvertrag sei.

In der Folge erhoben sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A als auch die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg die Schiedsklage an das mit dem Schiedsvertrag konstituierte Schiedsgericht. Mit Schiedsspruch vom 7.5.2006 wies das Schiedsgericht beide Klagen ab

und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes „Amalie Zuckerkandl“ an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann (die Erben von Amalie Zuckerkandl) nicht erfüllt seien.

II. Parteivorbringen:

1. Klagende Parteien zu A:

Mit ihrer Klage im führenden Verfahren begehren die Klägerinnen und Kläger zu A (Familie Müller-Hofmann) die Aufhebung nicht nur des Schiedsspruches, sondern auch der Betrittsvereinbarung sowie

des Bildes „Amalie Zuckerkandl“ an sie zurückzugeben, also eine Entscheidung in der Sache selbst. Hilfsweise beantragen sie nur die Aufhebung des Schiedsspruches, soweit er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Rückgabe an sie feststellt.

Bereinigt um die stellenweise fast schon ehrenrührige Polemik gegen die Schiedsrichter begründen die Klägerinnen und Kläger zu A ihr Begehren im Wesentlichen damit, dass ihnen - anders als der Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg - nicht das Recht eingeräumt worden sei, selbst einen Schiedsrichter zu benennen, was die Betrittsvereinbarung sittenwidrig und ungültig

mache. Selbst wenn man von deren Gültigkeit ausgehe, leide der Schiedsspruch an so krassen Verfahrensmängeln und Fehlern bei der Beweiswürdigung sowie der rechtlichen Beurteilung, dass sein Ergebnis mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung ("ordre public") unvereinbar sei. Das Gericht habe daher gemäß § 595 Abs 1 Z 1 und 6 ZPO den Schiedsspruch aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

Im Übrigen berufen sich die Klägerinnen und Kläger zu A auch auf neue, ihnen erst im Juli 2006 bekannt gewordene Beweismittel und stützen ihr Eventualbegehren hilfsweise auch auf den Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 7 iVm § 530 Abs 1 Z 7 ZPO.

2. Klagende Parteien zu B:

Die beiden Kläger zu B begehren die Aufhebung des Schiedsspruches und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes an sie erfüllt seien, also ebenfalls eine Entscheidung in der Sache selbst, hilfsweise nur die Aufhebung des Schiedsspruches, soweit er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Rückgabe an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer feststellt. Auch sie berufen sich auf § 595 Abs 1 Z 6 ZPO, weil das Schiedsgericht aufgrund einer gänzlich unvertretbaren Rechtsansicht gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung ("ordre public")

verstoßen habe.

3. Beklagte Partei:

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren in beiden Verfahren und beantragt die Abweisung der Klagen. Das von den klagenden Parteien zu A erhobene Begehren auf Aufhebung der Beitrittsvereinbarung sowie das von beiden Klägergruppen erhobene Feststellungsbegehren in der Sache selbst sei in § 595 ZPO nicht vorgesehen und daher unzulässig. Die klagenden Parteien zu A hätten sich auf das Verfahren eingelassen, ohne ein einziges Mal die jetzt eingewendete Sittenwidrigkeit zu monieren oder die Bestellung eines eigenen Schiedsrichters zu verlangen; der Abschluss der Beitrittsvereinbarung sei auch ihre einzige Möglichkeit gewesen, ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Kläger zu B repräsentierten nur ein Viertel der als einheitliche Streitgenossenschaft anzusehenden Erbengruppe nach Ferdinand Bloch-Bauer und seien daher zur Anfechtungsklage nicht aktiv legitimiert. Hinsichtlich des Schiedsspruches selbst gelinge es den klagenden Parteien nicht, eine konkrete Verletzung der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung aufzuzeigen; es würden lediglich Feststellungs- und Beweiswürdigungsmängel sowie eine unrichtige rechtliche Beurteilung releviert. Die von den Klägern zu A behaupteten neuen Beweismittel hätten zu keiner anderen

Entscheidung geführt.

4. Nebenintervenienten:

Die beiden Verfahren als Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Schiedsrichter beantragen die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung beider Klagen. Sie wenden primär ein, dass die klagenden Parteien durch Abschluss des Schiedsvertrages bzw. der Beitrittsvereinbarung auf jede weitere gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet hätten, sodass ihre Aufhebungsklagen unzulässig seien. Von Seiten der Klägerinnen und Kläger zu A verstoße die Klagsführung auch gegen Treu und Glauben, weil sie sich durch Klagserhebung an das Schiedsgericht rügelos auf das Verfahren eingelassen und sich aktiv daran beteiligt, ja sogar für die Verhandlungsführung bedankt hätten. Da an dem Schiedsverfahren drei Parteien beteiligt gewesen seien, die jeweils unter Ausschluss der beiden anderen Ansprüche auf das Bild erhoben hätten, könne der Schiedsspruch - wenn überhaupt - nur gemeinsam durch alle unterliegenden Verfahrensparteien angefochten werden, was hier nicht der Fall sei. Im Übrigen führten die klagenden Parteien keine hinreichenden Argumente ins Treffen, aufgrund derer der Schiedsspruch die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verletze.

Entscheidung geführt.

4. Nebenintervenienten:

Die beiden Verfahren als Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Schiedsrichter beantragen die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung beider Klagen. Sie wenden primär ein, dass die klagenden Parteien durch Abschluss des Schiedsvertrages bzw. der Beitrittsvereinbarung auf jede weitere gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet hätten, sodass ihre Aufhebungsklagen unzulässig seien. Von Seiten der Klägerinnen und Kläger zu A verstoße die Klagsführung auch gegen Treu und Glauben, weil sie sich durch Klagserhebung an das Schiedsgericht rügelos auf das Verfahren eingelassen und sich aktiv daran beteiligt, ja sogar für die Verhandlungsführung bedankt hätten. Da an dem Schiedsverfahren drei Parteien beteiligt gewesen seien, die jeweils unter Ausschluss der beiden anderen Ansprüche auf das Bild erhoben hätten, könne der Schiedsspruch - wenn überhaupt - nur gemeinsam durch alle unterliegenden Verfahrensparteien angefochten werden, was hier nicht der Fall sei. Im Übrigen führten die klagenden Parteien keine hinreichenden Argumente ins Treffen, aufgrund derer der Schiedsspruch die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verletze.

III. Angefochtenes Urteil:

Das Erstgericht hat beide Klagen zur Gänze abgewiesen und die klagenden Parteien zum Kostenersatz verurteilt. Es stellte den Wortlaut des Schiedsvertrages, der Beitrittsvereinbarung und des Schiedsspruches fest, traf darüber hinaus die oben unter I. zusammengefassten, auf den Seiten 5-8 und 11 der Urteilsausfertigungen wiedergegebenen Feststellungen und gelangte rechtlich zu dem Ergebnis, dass den Klägern zu B die Aktivlegitimation fehle, weil sie nicht die gesamte, am Schiedsverfahren beteiligte Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer repräsentierten. Der Schiedsvertrag bzw. die mit den Klägerinnen und Klägern zu A geschlossene Beitrittsvereinbarung seien gültig, weil Letztere auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu bestellen, durch Unterfertigung der Beitrittsvereinbarung, Erhebung der Schiedsklage und Unterlassung von Remonstrationen gegen die Schiedsrichterbestellung wirksam verzichtet hätten. Darin könne ebensowenig ein Verstoß gegen die Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung gesehen werden wie in dem Schiedsspruch selbst.

Insbesondere könne in der von den klagenden Parteien monierten Nichtanwendung des dritten Rückstellungsgesetzes - sofern dieses überhaupt zur Auslegung des KunstrückgabeG heranzuziehen sei - kein mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbarer Rechtsirrtum erblickt werden, weil dieses

Gesetz jedenfalls nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 NichtigkeitsG bejaht würden. Aus den unbekämpfbaren Feststellungen des Schiedsgerichtes ergebe sich aber, dass weder die Übergabe des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine Müller-Hofmann, worauf die Erbengruppe nach Ferdinand Bloch-Bauer ihre Ansprüche stütze, noch der Verkauf des Bildes von Hermine Müller-Hofmann an Dr. Viktoria Künstler, aus dem die Klägerinnen und Kläger zu A ihre Ansprüche ableiteten, den vom Kunstrückgabeg durch Verweisung auf das NichtigkeitsG BGBI Nr. 106/1946 zwingend vorausgesetzten Kausalzusammenhang mit dem NS-Regime aufwiesen. Die von den Klägern zu A vorgelegten neuen Beweismittel seien nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen, da das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht auf die damit dokumentierte Verursachung einer Notlage Hermine Müller-Hofmanns durch die NS-Verfolgung ihrer Familie gestützt habe.

IV. Rechtsmittel und weitere Anträge im

Berufungsverfahren:

1. Die Klägerinnen und Kläger zu A bekämpfen dieses Urteil mit Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und beantragen seine Abänderung dahingehend, dass ihrem Hauptbegehren, hilfsweise ihrem

